

# **Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

36. Jahrgang – 21. Juli 2008 – Nr. 13

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
International Facade Design and Construction  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(EFO IFDC)

vom 21. Juli 2008

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
International Facade Design and Construction  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO IFDC)**

**vom 21. Juli 2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

§ 1	Ziel und Zweck der Feststellung
§ 2	Bewerbung und Zulassung zum Feststellungsverfahren
§ 3	Feststellungsgremium
§ 4	Feststellungsverfahren
§ 5	Kolloquium
§ 6	Eignungsfeststellung
§ 7	Niederschrift
§ 8	Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 9	Wiederholung des Verfahrens
§ 10	Geltungsdauer, Anerkennung
§ 11	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe setzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction (MPO IFDC) den Nachweis einer besonderen Eignung für diesen Studiengang voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation und der Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er die fachliche und methodische Eignung besitzt, die das Erreichen des qualifizierten Studienziels des weiterbildenden Masterstudiengangs International Facade Design and Construction erwarten lässt.

## **§ 2**

### **Bewerbung und Zulassung zum Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium in diesem Masterstudiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufnehmen wollen, einmal jährlich im Laufe des Sommersemesters durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 1. Juli eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vorliegen.

(3) Zugelassen werden kann nur, wer fristgerecht folgende Unterlagen einreicht:

1. einen von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllten Vordruck mit Angabe der Daten zu den Studienvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction sowie eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat,
2. den Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung in einem Studiengang der als Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO IFDC) vom 21. Juli 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 12) in der jeweils geltenden Fassung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction anerkannt ist bzw. anerkannt wurde oder
3. den Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction einschlägigen Berufserfahrung im Bereich Bauwesen bzw. einen Nachweis, dass

eine solche Berufserfahrung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters mit der Möglichkeit der Studienaufnahme im weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction vorliegen wird,

4. Arbeitsproben nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

- Drei aussagekräftige Arbeitsproben wie etwa:
  - eigenständig erstellte Entwurfsprojekte oder technische Planungen,
  - eigenständig erstellte 2D- und 3D-Konstruktionen und -animationen,
  - eigenständig erstellte Berechnungen oder Bemessungen,
  - eigenständig erstellte wissenschaftliche Abhandlungen zu bautechnischen oder bauwirtschaftlichen Fragestellungen oder zu angrenzenden Gebieten,
  - eigenständig erstellte Programmierarbeiten oder Simulationen aus dem vorhergehenden Studium oder Berufsleben, wobei eine – soweit möglich – die Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit oder eine vergleichbare Abschlussarbeit sein sollte, sowie
- zwei, maximal drei kleinere Arbeitsproben, wie etwa:
  - eigenständig erstellte Visualisierungen,
  - eigenständig erstellte wissenschaftliche oder künstlerische Beiträge,
  - sonstige Nachweise besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten, die zusätzliche Interessen und fachliche Schwerpunkte dokumentieren.

Dabei dürfen bis zu zwei Gruppenarbeiten vorgelegt werden, sofern der eigene Anteil der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers kenntlich gemacht und eindeutig erkennbar ist. Die Arbeitsproben sind in einer Mappe einzureichen, deren Format in der Regel DIN A 4, ausnahmsweise auch DIN A 3 betragen darf, und/oder auf einem geeigneten Datenträger.

5. ein in englischer Sprache selbstständig verfasster, in der Regel zwei bis vier Seiten umfassender schriftlicher Erläuterungsbericht über die Vorgehensweise und die Randbedingungen bei Erstellung der Arbeitsproben,
6. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Arbeitsproben - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeitsproben - und den schriftlichen Erläuterungsbericht selbstständig angefertigt hat.

(4) Kann im Fall des Absatzes 3 Nr. 3, 2. Alternative die Bescheinigung des Prüfungsausschusses nicht bis zum 1. Juli des Jahres vorgelegt werden, kann sie bis zum Beginn des Feststellungsverfahrens (§ 4) nachgereicht werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Feststellungsverfahren unter einem entsprechenden Vorbehalt.

(5) Bezüglich bei der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingereichter Unterlagen und Arbeitsproben ist eine Haftung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und ihrer Bediensteten/Beschäftigten für Verlust oder Beschädigung ausgeschlossen; dies gilt

nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Spätestens mit Abschluss des Feststellungsverfahrens endet die Aufbewahrungspflicht.

(6) Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht auf dem Bewerbungsvordruck erklärt hat, dass sie oder er eine Abholung oder Rücksendung auf ihre oder seine Kosten und auf eigene Gefahr wünscht, können alle eingereichten Unterlagen und Arbeitsproben nach Abschluss des Feststellungsverfahrens vernichtet werden.

### **§ 3 Feststellungsgremium**

(1) Zur Durchführung der Feststellungsverfahren wird bei der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ein Feststellungsgremium für den Masterstudiengang gebildet.

(2) Dem Feststellungsgremium gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren an, die im weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction Lehre erbringen und die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur gewählt werden. Darüber hinaus können dem Feststellungsgremium weitere Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs oder Lehrbeauftragte angehören, die ebenfalls vom Fachbereichsrat gewählt werden. Zur Stellvertretung der drei Mitglieder nach Satz 1 werden eine erste Stellvertretung und eine zweite Stellvertretung aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, die im weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction Lehre erbringen, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur gewählt. Diese nehmen bei Verhinderung von Mitgliedern nach Satz 1 entsprechend der Reihenfolge ihrer Bestimmung die Aufgaben der Mitglieder nach Satz 1 wahr.

(3) Das Feststellungsgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Das Feststellungsgremium ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

### **§ 4 Feststellungsverfahren**

Das Feststellungsverfahren besteht aus der Überprüfung der eingereichten Arbeitsproben und ggf. einem Kolloquium gemäß § 6.

### **§ 5 Eignungsfeststellung**

(1) Für die Eignungsfeststellung sind die eingereichten Arbeitsproben einschließlich des schriftlichen Erläuterungsberichts einer Bewerberin oder eines Bewerbers, von den Mitgliedern des Feststellungsgremiums daraufhin zu beurteilen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche und methodische Eignung erkennen lässt, die das Erreichen des qualifizierten Studienziels erwarten lässt. Dabei ist die Beurteilung von jedem Mitglied des Feststellungsgremiums mit „Erforderliche Eignung: Ja“ und

einer Note von 1,0 bis 4,0 nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 MPO IFDC oder „Erforderliche Eignung: Nein“ mit der Note 5,0 nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 MPO IFDC mit schriftlicher Begründung anzugeben. Es sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Qualität der konzeptionellen Umsetzung
  - Gliederung und Strukturierung der Arbeit oder des Projekts
  - Ziele und daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen
  - Begründungszusammenhänge und Bewertungen
2. Qualität der technischen Umsetzung
  - Konstruktive Konzeption und Ausbildung
  - Machbarkeit von Herstellung und Montage
  - Verhältnismäßigkeit der gewählten Lösung, z. B. Kosten – Nutzen
3. Qualität der gestalterischen Umsetzung
  - Darstellung
  - Gestalterische Mittel
  - Materialwahl
4. Qualität der innovativen Umsetzung unter Anwendung kreativer und wissenschaftlicher Methoden
  - Klarheit von Vorgehensweise und Art der Problemlösung
  - Recherche und Dokumentation der Datensammlung
  - Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse.

Bei übereinstimmender Beurteilung ist eine gemeinsame Begründung zulässig.

(2) Die erforderliche Eignung für den Masterstudiengang ist festgestellt, wenn die Mehrheit der Beurteilungen „Erforderliche Eignung: Ja“ lauten. Lautet die Hälfte oder die überwiegende Zahl der Beurteilungen „Erforderliche Eignung: Nein“, ist die erforderliche Eignung nicht festgestellt. Ist die erforderliche Eignung festgestellt, wird aus den Einzelnoten nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 und 5 MPO IFDC eine Gesamtnote der Eignung gebildet.

(3) Sofern mindestens ein Mitglied des Feststellungsgremiums dies verlangt, ist vor der verbindlichen Beurteilung nach Absatz 1 ein Kolloquium nach § 6 durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Beurteilung gemäß Absatz 1 unter Einbeziehung der Ergebnisse des Kolloquiums.

## **§ 6 Kolloquium**

(1) Im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, findet auf der Grundlagen der Arbeitsproben einschließlich des Erläuterungsberichts ein Kolloquium (Fachgespräch) mit einer Dauer von 25 bis 30 Minuten statt. Im Rahmen des Kolloquiums können mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber insbesondere Konzepte, Lösungswege und Vorge-

hensweisen bei der Anfertigung der Arbeitsproben sowie deren fachliche und methodische Grundlagen und Bezüge erörtert werden.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind schriftlich festzuhalten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Lichtbildausweis und die schriftliche Zulassung zum Kolloquium mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 7 Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Feststellungsgremiums, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 5 Abs. 2, die Begründungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums (§ 6) ersichtlich sein müssen.

(2) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die oder der Vorsitzende des Feststellungsgremiums bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder von dem Dekan des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; über Widersprüche entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

## **§ 9 Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen oder Bewerber, deren besondere Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction nicht festgestellt worden ist, können frühestens im Rahmen des nächsten Durchgangs erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen.

## **§ 10 Geltungsdauer, Anerkennung**

Die Feststellung der besonderen Eignung gilt in der Regel für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder

der Dekan des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur die Geltungsdauer verlängern.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 09. April 2008 ausgefertigt.

Lemgo, den 21. Juli 2008

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer